

ZEITPUNKT DES ABSCHLUSSES EINER ENERGETISCHEN MASSNAHME NACH § 35c EStG BEI RATENZAHLUNG

Gericht/Az:	FG München, Urteil vom 8.12.2023 8 K 1534/23 (Rev. eingelegt, Az. des BFH: IX R 31/23)
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 35c EStG
Streitfrage:	Wann ist eine energetische Sanierung abgeschlossen, wenn die Maßnahme durch Ratenzahlung beglichen wird?

Energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum werden durch einen Steuerabzugsbetrag nach § 35c Abs. 1 EStG steuerlich gefördert. Die Förderung beträgt im Jahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Jahr je 7 % der Aufwendungen, höchstens 14.000 € und im übernächsten Kalenderjahr 6 % der Aufwendungen, höchstens 12.000 € für das begünstigte Objekt.

Energetische Sanierungsmaßnahmen bei selbst genutzten Gebäuden

Das Abflussprinzip des § 11 Abs. 2 EStG ist im Gegensatz zu § 35a EStG¹ nicht anwendbar. Die Steuerermäßigung ist erstmalig in dem Jahr zu gewähren, in dem die energetische Maßnahme abgeschlossen wurde.

Abschluss der energetischen Maßnahme

Nach Ansicht des FG München ist bei einer Ratenzahlung ein Ansatz nach § 35c EStG erst möglich, wenn die Leistung vollständig bezahlt ist. Das Gesetz definiert den Zeitpunkt des Maßnahmenabschlusses nicht. Um die Steuerermäßigung für die gesamten Aufwendungen zu garantieren, muss von einer vollständigen Bezahlung des Leistungserbringers ausgegangen werden. Somit kommt es nicht nur auf den handwerklichen Abschluss an.

Vollständige Bezahlung ist erforderlich

Praxishinweise

1. Dies entspricht auch der Verwaltungsauffassung. Danach ist eine energetische (Einzel-)Maßnahme dann abgeschlossen, wenn die Leistung tatsächlich erbracht (vollständig durchgeführt) ist, die steuerpflichtige Person eine Rechnung (Schlussrechnung) erhalten und den Rechnungsbetrag auf das Konto des Leistungserbringers eingezahlt hat².
2. Das Revisionsverfahren ist unter dem Az. IX R 31/23 anhängig.
3. Außerdem ist darauf zu achten, dass eine Berücksichtigung nur dann möglich ist, wenn eine vom Fachunternehmen nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellte Bescheinigung erteilt wird. Dies sollte vor der Auftragserteilung mit dem Fachunternehmen abgestimmt werden.

¹ BMF, Schreiben v. 9.11.2016 IV C 8 - S 2296-b/07/10003 :008, BStBl 2016 I S. 1213, Rz. 44.
² BMF, Schreiben v. 14.1.2021 IV C 1 - S 2296-c/20/10004 :006, BStBl 2021 I S. 103, Rz. 43.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de